

LITERATUR

Buchbesprechungen

Böckenförde, Markus: Grüne Gentechnik und Welthandel. Das Biosafety-Protokoll und seine Auswirkungen auf das Regime der WTO. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 171. Berlin/Heidelberg: Springer (2004). XXIX, 620 S. € 93,41

Diese vorbildliche Dissertation untersucht die Chancen und Risiken der "grünen Gentechnik" (Kapitel I), Entstehung und Inhalt des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit von 2000 (Kapitel II) und die Vereinbarkeit des Handels mit "*living modified organisms*" (LMOs) gemäß dem Biosafety-Protokoll mit den Vorschriften des WTO/GATT-Regimes (Kapitel III). Die thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse im Schlusskapitel und der Anhang mit den wichtigsten Vertragstexten erleichtern das Verständnis der eindrucksvoll gründlichen Untersuchung auf fast 500 Textseiten. Die Vorteile der landwirtschaftlichen Gentechnik für Landwirte und Verbraucher werden als bislang gering eingeschätzt (Kapitel I). Die Darstellung des Biosafety-Protokolls weist darauf hin, dass das Advanced Informed Agreement-Verfahren im Regelfall nur auf die Freisetzung von LMOs Anwendung findet; über 90% des internationalen Warenverkehrs mit LMOs (z.B. Futter- und Nahrungsmittel) unterfallen daher nicht diesem Verfahren (S. 153-160). Die menschliche Gesundheit ist kein eigenständiges, sondern nur indirektes Schutzgut des Protokolls (S. 164-169). Zu Recht betont der Verfasser den grundlegenden Unterschied zwischen den GATT-Verboten eines diskriminierenden Protektionismus und dem WTO-Abkommen über (Phyto)Sanitäre Maßnahmen (SPS), das SPS-Maßnahmen mit handelshemmender Wirkung, die dem Wissenschaftlichkeitskriterium nicht genügen, unabhängig von einer diskriminierenden Wirkung verbietet (S. 294-296). Das Biosafety-Protokoll ist kein "internationaler Standard" im Sinne von Anhang A.3 des SPS-Abkommens und enthält verschiedene Vorschriften, deren Anwendung zu Konflikten mit WTO-Vorschriften führen kann (z.B. bei Vorsorgemaßnahmen, Risikobewertungen, handelshemmenden Maßnahmen, Kennzeichnungspflichten). Diese Konflikte spiegeln jedoch Unzulänglichkeiten des Protokolls wider, das keinen weiter reichenden Schutzeffekt hat als ihn das WTO-System bereits zulässt (S. 413-416). Eventuelle Abweichungen von Artikel III:4 GATT lassen sich über Artikel XX GATT rechtfertigen (S. 392-409).

Die Wirkkraft des Biosafety-Protokolls in WTO-Streitbeilegungsverfahren ist begrenzt, da das Protokoll von den WTO-Streitbeilegungsorganen nicht unmittelbar angewandt werden (S. 425-445) und lediglich die Auslegung der WTO-Vorschriften beeinflussen kann (namentlich offene Begriffe des SPS-Abkommens, S.

ZaöRV 66 (2006), 235-258

445-456). Ein derartiger Einfluss des Protokolls auf die Auslegung von WTO-Vorschriften (z.B. Art. XX GATT) kann sich auch auf WTO-Mitglieder auswirken, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind (S. 456). Zölle bieten zwar eine WTO-konforme Möglichkeit zur rechtlichen Differenzierung zwischen LMOs und nicht-LMOs; sie sind aber kein wirksames umweltpolitisches Instrument zur Durchsetzung der Schutzziele des Biosafety-Protokolls (S. 461-468). Interessant ist der Vorschlag, die Akzeptanz des Vorsorgeansatzes im WTO-Handelssystem durch Einführung eines Ausgleichsmechanismus (ähnlich dem Art. 8.3 des WTO-Abkommens über Schutzmaßnahmen) zu erhöhen (S. 473-474). Die für März 2006 angekündigte Veröffentlichung des WTO-Streitbeilegungsberichts über die Beschwerde von Argentinien, Kanada und den Vereinigten Staaten gegen die EG-Genehmigungsverfahren für biotechnologische Produkte wird zeigen, inwieweit die sorgfältigen, rechtlichen Argumente von Böckenförde sich in der Vertragspraxis durchsetzen können.

Ernst-Ulrich Petersmann, Florenz

Kerber, Markus C.: Souveränität und Konkurs – Zur Institutionenökonomie der Suspendierung staatlicher Schuld im Internationalen Recht. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag (2005). 99 S. € 19,80.

Gegenstand der o.g. Abhandlung ist – anders als der breiter formulierte Buchtitel einschließlich des Untertitels vermuten lässt – der vom Internationalen Währungsfonds (IWF) bzw. seiner First Deputy Managing Director Anne O. Krueger im November 2001 vorgelegte Vorschlag zur Schaffung eines sog. Sovereign Debt Restructuring Mechanism (SDRM) durch Erweiterung des IWF-Mandats anhand einer IWF-Gründungsvertragsänderung. Mit diesem Vorschlag soll der immer größer werdenden Verschuldung vieler Länder der Dritten Welt gegenüber ausländischen, privaten Kreditgebern entgegengewirkt werden. In seiner Zielrichtung bildet der Vorschlag eine Parallele zu der von IWF und Weltbank gemeinsam seit 1996 organisierten und von den staatlichen, im sog. Paris Club vereinten Regierungsgläubigern aus dem Norden unterstützten Schuldenreduktion bzw. Schuldenerlass für Entwicklungslandschuldner im Rahmen des HIPC-Fonds (Heavily Indebted Poor Countries Fund). Der HIPC-Fonds, quasi eine SDRM-Vorläufer-Initiative für einen anderen Gläubigerkreis, wird übrigens trotz seiner praktischen Bedeutung, was das allgemeine Problem der Auslandsverschuldung der Dritten Welt angeht, vom Autor übersehen. Während der SDRM-Vorschlag bereits im April 2003 vom IWF wieder auf unbestimmte Zeit von der Tagesordnung genommen wurde, lohnt es sich, der SDRM-Initiative angesichts sowohl der Dimension der Verschuldung von Entwicklungsländern gegenüber Privaten als auch der Aktualität des Themas im Hinblick auf die zunehmenden Streitigkeiten zwischen privaten Kreditgebern/Anlegern und staatlichen Entwicklungslandschuldnern vor nationalen Gerichten und internationalen Schiedsgerichten aufgrund von nicht nur vorübergehendem, sondern längerfristigem Zahlungsverzug bzw. Zahlungsunfähigkeit nachzugehen, so wie dies der Autor des hier besprochenen Buchs tut.

Der Grundansatz des Autors, nämlich das Problem der Auslandsverschuldung von Entwicklungsländern und ihrer Reduktion aus interdisziplinärer Sicht, d.h.

sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus rechtlicher Sicht, zu betrachten, ist angesichts der Komplexität des Problems zu begrüßen. Allerdings fällt es der Rezensentin auf Grund ihrer langjährigen Praxis bei den internationalen Finanzinstitutionen in Washington und der ebenfalls längeren wissenschaftlichen Befassung mit Entwicklungspolitik schwer, die vom Autor vorgenommene Verkürzung der Analyse des Problems der Staatenverschuldung der Dritten Welt auf die institutionenökonomische bzw. völkerrechtliche Perspektive gut zu heißen, zumal sie unter Ausschluss aller anderen Faktoren, die für eine Analyse ebenfalls wichtig erscheinen, erfolgt. Bereits unter dem Gesichtspunkt der Erfassung der vielfältigen Ursachen der starken Auslandsverschuldung in der Dritten Welt kommt man nicht um eine umfassendere, historisch und wirtschaftlich angelegte, Analyse herum. Abgesehen von ihrer *a priori* schlechteren Ausgangssituation nach der Entkolonialisierung in den 1960er Jahren, begann die extreme Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Situation in den Entwicklungsländern in einer zunehmend globalen Wirtschaft in den 1970er Jahren mit dem sich auf diese Länder besonders negativ auswirkenden Ölschock (Stichwort: Ölimportabhängigkeit vieler Entwicklungsländer), zusätzlichen Importabhängigkeiten nach Aufgabe der Importsubstitutionspolitik und Öffnung dieser Länder gegenüber dem internationalen Wirtschaftsgeschehen sowie den bei privaten Geldinstituten vorhandenen "Petro-Dollars", die nur zu gern als Kredite an Entwicklungsländer wieder "recycelt" wurden. Diese, d.h. die allgemeine volkswirtschaftliche Dimension der Verschuldung der Entwicklungsländer muss man sich vor Augen halten, so wie dies die internationalen Finanzinstitutionen, allen voran der IWF, seit den 1980er Jahren tun. Man kann unmöglich allein mit einer institutionenökonomischen Sicht das Problem der Verschuldung von Entwicklungsländern analysieren. Darüber hinaus muss man eine kritische Distanz gegenüber den bisher angewandten Rezepten der internationalen Finanzinstitutionen zur Lösung des Problems (d.h. die Kombination aus volkswirtschaftlichen Rahmenreformen auf der Basis des sog. "Washington Consensus" und institutionellen "good governance" (oder institutionenökonomisch begründeten) Maßnahmen) wahren, da diese bisher nicht ausgereicht haben, um die hohe Verschuldung der Entwicklungsländer maßgeblich einzudämmen, wenn nicht gleichzeitig Schulden im größeren Umfang erlassen wurden wie etwa im Falle der HIPC's (*heavily indebted poor countries*).

Im Einzelnen widmet sich der Autor nach kurzen einleitenden Bemerkungen zur Problematik und Aktualität des IWF-Vorschlags zur Einführung eines SDRM zunächst der Frage der wirtschaftlichen Legitimität eines solchen Mechanismus. Ohne Rückgriff auf durchaus vorhandenes Zahlenmaterial (insbes. in chronologisch aufgearbeiteter Form und einem Vergleich der Entwicklung der Verschuldung an Private mit der Entwicklung im Bereich der Vergabe von ODA [*official development aid*] an Entwicklungsländer) bejaht der Autor die Existenz eines Finanzmarktes für die Geldgeschäfte zwischen privaten Geldgebern und Entwicklungsländern, die dieses Geld in Form von Darlehen oder Papieren annehmen. Auf der Basis dieser Prämisse verneint er das Vorliegen eines Marktversagens und damit gleichzeitig die Legitimität oder Notwendigkeit einer Intervention in Form ei-

nes SDRM. Ein gravierender Mangel der vom Autor vorgelegten Studie besteht in dieser – nach Ansicht der Rezensentin falschen – Prämisse bzw. der fehlenden Auseinandersetzung mit der Frage, ob die finanziellen Aktivitäten, die zu einem Geldfluss von privaten individuellen oder institutionellen Anlegern/Kreditgebern aus dem Norden an die Staaten in den Süden führen, wirklich einen Markt darstellen im Sinne eines grundsätzlich funktionierenden ökonomischen Systems oder ob wir es nicht mit einem von Anfang an erkrankten Markt bzw. keinem Markt oder zumindest einem besonderen Markt zu tun haben, den man besser nicht mit “normalen” Märkten wie denen für Güter oder Dienstleistungen zwischen privaten Anbietern und Nachfragern vergleichen sollte oder dies wenigstens nur unter besonderen Vorbehalten tun sollte. Wenn man allerdings, so wie der Autor dies tut, einen Markt ohne Weiteres im Zusammenhang mit den Geldgeschäften zwischen Privaten aus dem nördlichen Ausland und Entwicklungslandregierungen anerkennt, müsste man ebenso konsequent akzeptieren, dass auf diesem Markt besondere Risiken existieren. *De facto* hat es historisch immer wieder Staatsbankrotte gegeben. Auch die Immunität von Staaten vor nationalen Gerichten bzw. Immunität von Staatseigentum, die einer effektiven Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Staaten entgegenstehen, sind nichts Neues für jeden, der sich über Grenzen hinweg wirtschaftlich engagiert bzw. investiert. Aus historischer Erfahrung und auf der Grundlage von *common sense* sollte jeder, der sich an grenzüberschreitenden Aktivitäten beteiligt und damit aus den vertrauten nationalen oder regionalen Kapital- und Finanzmärkten heraustritt, diese Risiken im Voraus kennen und von ihnen sowie grundsätzlich anderen oder sogar fehlenden Spielregeln daher nicht allzu überrascht sein.

Zu unterstreichen wäre hier, dass der IWF sowie alle weiteren mit der Entwicklung in Entwicklungsländern beschäftigten internationalen Organisationen gar nicht vom Marktprinzip im Zusammenhang mit Geldgeschäften zwischen Geldgebern aus dem Norden (egal ob privat oder öffentlich) und staatlichen Kreditnehmern aus dem Süden ausgehen, sondern allein die volkswirtschaftlich erschreckenden Daten der einzelnen Entwicklungsländer (Entwicklungsindikatoren; Finanz-, Handels- und Wirtschaftsindikatoren wie etwa das Bruttosozialprodukt, die Zahlungsbilanz, oder die Auslandsverschuldung usw.) vor Augen haben, auf Grund derer sie selbst Entwicklungshilfe leisten. Der IWF vergibt Kredite an Mitglieder bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Die für ärmere Entwicklungsländer geschaffene PRGF (Poverty Reduction and Growth Facility) des IWF vergibt Kredite bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten an IWF-Mitgliedsländer, in denen das “*gross national income per capita*” (GNI *per capita* oder Bruttovolkseinkommen pro Kopf) im Jahr unter US \$ 865 durchschnittlich liegt. Die Weltbank vergibt unter dem Dach der IBRD (International Bank for Reconstruction and Development) Darlehen an Entwicklungsländer/Mitglieder, deren GNI *per capita* im Jahr unter US \$ 5.115, aber über US \$ 865 liegt, während unter dem Dach von IDA (International Development Association) alle IDA-Mitgliedsländer, die unterhalb der US \$ 865 GNI *per capita* im Jahr liegen, bedient werden. Alle derzeitigen Kreditnehmer von IWF und Weltbank sind Entwicklungsländer, d.h. Länder mit niedrigem Bruttosozial-

produkt etc.; ihnen allen mangelt es in gewisser Weise an Kreditwürdigkeit auf dem privaten Markt. Letztere wird *de facto* erst hergestellt durch IWF- und Weltbank-Finanzierungen. Allein die konstante Verschlechterung der o.g. und weiterer volkswirtschaftlicher Indikatoren in vielen Entwicklungsländern und die entweder lineare oder manchmal sogar exponentiell ansteigende Außenverschuldung dieser Länder sowie die sich im volkswirtschaftlichen Vergleich zwischen Norden und Süden ausbreitende Schere zwischen Wohlhabenden im Norden und Armen im Süden der Welt (von 6 Milliarden Menschen auf der Welt leben die Hälfte in größerer Armut, da 2,8 Milliarden Menschen weniger als US \$ 2 pro Tag und weitere 1,2 Milliarden weniger als US \$ 1 pro Tag zur Verfügung haben; außerdem ist das Durchschnittseinkommen in den 20 reichsten Ländern der Welt fast 40 mal so hoch wie in den 20 ärmsten Ländern, eine Lücke, die sich in den letzten 40 Jahren verdoppelt hat) veranlasst internationale Finanzinstitutionen, Initiativen wie die für einen SDRM anzustoßen.

Um im Rahmen der nach Ansicht der Rezensentin letztlich verfehlten Marktanalyse des Autors zu bleiben, sozusagen inhärente Kritik zu üben, müsste man ein Marktversagen diagnostizieren, sobald man sowohl die Aktivitäten aller Akteure (Regierungen aus Nord und Süd, Private aus dem Norden, und internationale Organisationen) genauer betrachtet. Seit den 1980er Jahren sind Entwicklungsländer an chronischer Verschuldung bzw. akuten Finanzkrisen erkrankt. Sie kommen wirtschaftlich ohne ständige Interventionen der internationalen Finanzinstitutionen oder dem sog. *“bail out”* dieser Länder in Krisenzeiten nicht aus. Leider erfolgen diese Interventionen oft zugunsten von privaten Gläubigern mit der Folge eines *“moral hazard”*-Effektes in dem Sinne, dass private Gläubiger, anstatt vorsichtiger in ihrer Kreditvergabepraxis zu werden, fast blindlings auf die Interventionen von internationalen Finanzinstitutionen vertrauen. So laufen in der Tat beim IWF und der Weltbank vor und während großer Finanzkrisen die Telefondrähte aus New York usw. heiß, bis dann die Unterstützung der internationalen Finanzinstitutionen angesichts drohender Zahlungsunfähigkeit von Entwicklungsländern oder völligen Zusammenbruchs von Währungen in diesen Ländern sichergestellt ist. Die Krux an der derzeitigen globalen Wirtschaft ist gerade, dass sie eben noch kein übergreifendes marktwirtschaftliches System darstellt, sondern sich aus vielen verschiedenen nationalen Märkten, die mehr oder weniger auf marktwirtschaftlicher Basis beruhen (relativ funktionierenden im Norden, weniger funktionierenden im Süden), und internationalen Wirtschaftsräumen mit rudimentären oder sogar fehlenden Ordnungsprinzipien zusammensetzt. Hätten wir eine globale Marktwirtschaft mit umfassenden Spielregeln für einen fairen Wettbewerb aller Marktteilnehmer egal ob aus Nord oder Süd, würde es die extreme Verschuldung vieler Entwicklungsländer nicht (mehr) geben.

Die Idee eines SDRM war ein sinnvoller Vorstoß des IWF, um die Entwicklungsländer aus dem Teufelskreis oder, besser gesagt, der Teufelsspirale, einer immer weitergehenden Auslandsverschuldung herauszuholen. Dass dieser Vorschlag auf wenig Gegenliebe bei den vom *“moral hazard”*-Effekt begünstigten Privaten stieß, erstaunt nicht. Allerdings wären neben einem Schuldenerlass nach Ansicht

der Rezensentin – in teilweiser Übereinstimmung mit dem Autor der hier besprochenen Studie – weitere Maßnahmen wie eine verstärkte “*good governance*”-Kontrolle nötig. In diese Richtung bewegte sich der IWF bis vor kurzem. Mit der Vorlage eines an den Vorschlag der vom US Senat eingesetzten “Meltzer Kommission” aus dem Jahre 2000 erinnernden Reformvorschlags für IWF-Operationen durch den Managing Director Rodrigo de Rato im September 2005, der einen Abbau von IWF-“*good governance*”-Kreditvergabebedingungen impliziert, scheint sich die Richtung möglicherweise zu ändern. Unabhängig vom letzten IWF-Reformvorschlag empfehlen sich zur Beseitigung der Armut in Entwicklungsländern eine Abkehr vom volkswirtschaftlich durchaus als neoliberal einzuordnenden Rezept des “Washington Consensus” und die Behandlung der volkswirtschaftlichen Krankheiten der Entwicklungsländer mit moderner Medizin. Nicht Rezepte aus dem 19. Jahrhundert, sondern eine Ergänzung der Politik der Liberalisierung von Handel, Finanz- und Kapitalmarkt, Privatisierung und freien Preisen plus gemäßigten Staatsausgaben mit flankierenden aufsichtsrechtlichen und standardisierenden Mechanismen (die von Finanz- und Kapitalmarktaufsicht über Wettbewerbsrecht zu Verbraucherschutzmaßnahmen reichen) und eine sinnvolle Sequenzierung bei der Einführung aller Maßnahmen ist erforderlich. Aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht ist dies von namhaften Akademikern (Joseph E. Stiglitz und Jagdish Bhagwati) zur Behebung der Asymmetrien bzw. zum Füllen von Lücken im Rahmen des internationalen Regelwerks für die Weltwirtschaft zur Herstellung eines “*level playing field*” zwischen Nord und Süd und aus juristischer und ordnungspolitischer Sicht seitens der Rezensentin zur Herstellung von materieller Gleichheit neben der bereits existierenden formalen Gleichheit für Nord und Süd zur Reform der globalen Wirtschaftsrechtsordnung im Sinne einer Wirtschaftsverfassung bereits gefordert worden.

Schließlich weist der Autor im Zusammenhang mit der Frage, wie dem Phänomen der Staatsverschuldung der Dritten Welt ökonomisch zu begegnen ist, auf die durchaus vorhandenen Unterschiede auf Seiten der verschiedenen Gläubiger und der verschiedenen Schuldner hin und kritisiert in diesem Zusammenhang den SDRM-Vorschlag wegen fehlender Differenzierung. Darüber hinaus macht der Autor auf die bei unterschiedlichen Organisationen unterschiedlich gehandhabte statistische Erfassung von externen Entwicklungslandschulden aufmerksam (etwa bei IWF, BIS [Bank for International Settlement], OECD [Organization for Economic Cooperation and Development] und Weltbank). Das Problem sowohl unterschiedlicher Gläubiger- und Schuldnerkategorien als auch unterschiedlicher statistischer Methoden zur Schuldenerfassung ist nach Ansicht der Rezensentin grundsätzlich nicht zu unterschätzen. Zur Illustration der Relevanz statistischer Methoden sei angemerkt, dass die Anwendung unterschiedlicher statistischer Methoden Probleme auch kaschieren kann, ohne dass dies intendiert sein müsste, weil nur einem wirtschaftswissenschaftlichen Trend gefolgt wird. So ist die Weltbank kürzlich für die Abbildung der Dimension der Auslandsverschuldung von Entwicklungsländern von der Bezugsgröße “*gross national product*” (GNP) zum “*gross national income*” (GNI) gewechselt. Das GNI schließt aber im Gegensatz

zum GNP im Jahr aufgenommene neue Kredite, also neue Schulden auf der "Habenseite", mit ein, lässt also die Schulden eines Entwicklungslandes als leicht geringer dastehen als in bisher verwandten Statistiken. Dennoch sollten unterschiedliche statistische Methoden aufgrund unterschiedlicher Blickwinkel der Erheber der Daten bis zu einem gewissen Grade akzeptiert werden. Zumindest sollten sie nicht im Anfangsstadium einer Diskussion über einen großen Reformvorstoß wie den SDRM als Reformhindernis überbewertet werden.

Der Autor schließt seine ökonomische Analyse mit ordnungspolitischen Überlegungen ab, die den SDRM als Mechanismus einordnen, mit dem Entwicklungsländer, die sich durch "*bad governance*" ausgezeichnet haben, für solch schlechtes Verhalten belohnt werden. Damit spricht er wiederum eine winzige Facette des komplexen Phänomens der Verschuldung von Entwicklungsländern an, die aus historischer und gesamtwirtschaftlicher Perspektive zumindest nicht die einzige Ursache, wahrscheinlich auch nicht die wichtigste, darstellt.

In seiner juristischen Analyse des SDRM-Vorschlags kritisiert der Autor zunächst, dass der SDRM als Schuldenerlassmechanismus in seiner Rechtsfolge an einen diffusen Tatbestand, nämlich "untragbare Schulden", anknüpft und sich für die Suspendierung von Schuldenzahlungen und zur Einleitung des Schuldenerlassverfahrens damit an einen unbestimmten Rechtsbegriff anhängt, der dem IWF als Suspendierungsinstanz einen Beurteilungsspielraum gibt, der diesem als nicht neutraler Instanz (weil selbst Gläubiger) nicht zustehen dürfte. Den Juristen dürfe weder der "unbestimmte Rechtsbegriff" noch ein eventueller Beurteilungsspielraum in der Ausübung neuer Befugnisse durch den IWF im Zusammenhang mit dem SDRM stören, denn sowohl im Rahmen nationaler als auch internationaler Rechtsordnungen seien solche rechtstechnischen Probleme durch Auslegung anhand des jeweils vorrätigen Handwerkzeugs lösbar. Im Übrigen wäre eine weitere Konkretisierung des Rechtsfolgen auslösenden Tatbestands der "untragbaren Schuld" vermutlich erfolgt, hätte der IWF den Vorschlag selbst weiterentwickelt. Wichtiger ist der Hinweis des Autors auf die möglicherweise fehlende Neutralität beim IWF als selbst Betroffenen. Der mutmaßliche Interessenkonflikt sei in den Anfangsjahren des IWF in der Praxis vielleicht weniger zu spüren gewesen, denn damals garantierte das sog. Bretton Woods-System – beruhend auf Goldstandard von Währungen (direkt oder indirekt) sowie festen Wechselkursen – weltweit eine größere Währungsstabilität und damals hätten IWF-Mitglieder aus dem Norden und Süden noch IWF-Kredite nachgefragt. Heute ist die Neutralität des IWF vor dem Hintergrund flexibler Wechselkursarrangements mit größeren Nachteilen für den Süden bei gleichzeitiger Nachfrage von IWF-Krediten allein durch den Süden problematischer. Besonders fraglich ist die Neutralität des IWF aber auch auf Grund der fast völlig eingespielten Gewohnheit des "*bail out*" von Entwicklungsländern bzgl. ihrer Kreditrückzahlungen an Private durch den IWF. Diese Gewohnheit sollte sich nicht im IWF als SDRM-Administrator fortsetzen. Allerdings würde die Neutralität der Schiedsrichter des SDRM erheblich gesichert, würde man, wie dies auch der Autor betont, im Rahmen der Ernennung dieser Schiedsrichter bzw. des Gremiums, das sie vorschlägt, die Kompetenz des Managing Di-

rectors des IWF zurückschrauben und diejenige der Executive Directors (24 Direktoren, die alle IWF-Mitglieder – zum Teil in Landesgruppierungen konstituiert – vertreten) oder sogar der Governors (184 Gouverneure, die jeweils ein Mitglied vertreten) hervorheben.

Im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des SDRM kritisiert der Autor die Tatsache, dass in die SDRM-Forderungen an Entwicklungsländer diejenigen, die privilegiert bzw. gesichert sind, sowie Forderungen, die gegenüber öffentlichen Gläubigern zu begleichen sind, nicht einbezogen werden. So werde die Bandbreite restrukturierungsgeeigneter Staatsschulden immer geringer und eine Koordinierung des Schuldenerlasses erschwert. Hingegen besteht wirtschaftlich kein Grund, Schulden, die gesichert sind, in einen Schuldenerlass einzubeziehen. In der Praxis sind hiervon auch regelmäßig spezielle Schulden betroffen, z.B. Investitionen der IFC (International Finance Corporation), des „*private sector arm*“ der Weltbank oder Weltbankkredite oder Garantien, die eine „*negative pledge clause*“ enthalten und Sicherheiten, die anderen externen Gläubigern gegeben werden, *ipso facto* auf die Weltbank ausdehnen. Ebenfalls aus gutem Grund wurden dem Paris Club (also nördlichen Regierungen) gegenüber bestehende Schulden vom SDRM ausgenommen. Erstens werden letztere Schulden bereits im großen Rahmen bilateral oder über den HIPC-Fonds erlassen, und zweitens geschieht dies, wie man den „*webpages*“ des Paris Clubs und des HIPC-Fonds entnehmen kann, mit relativ großer Transparenz, so dass jeweils die Koordinierung oder Angleichung der Schuldenerlassenschemata für Schulden gegenüber Privaten an die praktizierten Schemata für Schulden gegenüber Regierungen auf freiwilliger Basis bereits heute möglich wäre. Demgegenüber ist der London Club (der mehrere private Kreditgeber umfasst) oder das Vorgehen der übrigen privaten Gläubiger gegenüber Entwicklungsländern relativ undurchsichtig und vermutlich ist der vom London Club praktizierte Schuldenerlass keineswegs im Volumen mit dem des Paris Clubs vergleichbar. Dies ist umso bedauerlicher als in absoluten und relativen Zahlen die Verschuldung der Entwicklungsländer insgesamt den Privaten gegenüber mutmaßlich höher ist als den Regierungen des Nordens oder den internationalen Organisationen gegenüber. Das lässt sich anhand der Tatsache vermuten, dass von allem Geld, das jährlich aus dem Norden in den Süden fließt (ca. zwischen US \$ 200 bis 400 Milliarden pro Jahr), nur ungefähr 20-25 % Gelder von internationalen Finanzinstitutionen, weiteren multilateralen Entwicklungsbanken/-einrichtungen und ODA von Regierungen aus dem Norden (also bilaterale Entwicklungshilfe) ausmachen, während rund 75-80 % private Gelder sind. Im Durchschnitt haben private Kredite/Anlagen in den vergangenen Jahren im Regelfall sowohl absolut als auch relativ gerechnet in der Gesamtsumme mehr ausgemacht als die finanzielle Unterstützung durch die internationalen Finanzinstitutionen, wenngleich sie normalerweise geringer als FDI (*foreign direct investment*) ausfielen.

Im Zusammenhang mit seiner juristischen Analyse kritisiert der Autor des weiteren die seines Erachtens völkerrechtliche Unzulässigkeit der Idee, einen SDRM auf der Grundlage einer IWF-Gründungsvertragsänderung zu verwirklichen. Hingegen ist an dem Vorschlag, das IWF-Mandat zu erweitern, indem entweder mit-

gliedstaatlich existierende Rechte (derzeitig in nationalen Rechtsordnungen verankerte Rechte privater Gläubiger in zukünftig reduzierter Form) oder "neue" Rechte (Schaffung einer internationalen Konkursinstanz für Staatsschulden) dem IWF anvertraut werden, völkerrechtlich nichts auszusetzen. Aus technischer Sicht greift der IWF-Vorschlag völlig traditionelle völkervertragsrechtliche Methoden der Schaffung bzw. Mandatserweiterung von internationalen Organisationen auf. Genau so ist der IWF im Prinzip selbst entstanden, und so ist sein Mandat bereits mehrfach geändert worden. Lediglich in der materiellen Qualität der geplanten Mandatserweiterung läge ein Unterschied, da im Gegensatz zu dem bisher in öffentlich-rechtliche Rechtsgebiete der Mitglieder (Zentralbanken) hineinreichenden Mandat nunmehr privatrechtliche Gebiete betroffen wären. Aber auch das wäre, im Vergleich zu der durchaus oft privatrechtlichen Natur im Rahmen der zahlreichen Vergabebedingungen von IWF-Krediten, im Grunde nichts Neues. In allen Fällen von IWF-Finanzierungen, d.h. im Rahmen der gegenwärtigen Kreditvergabe oder dem zukünftigen SDRM, wurde und wird das völkerrechtliche Prinzip der Notwendigkeit der vorherigen Zustimmung des betroffenen Mitgliedslandes gewahrt. Von Souveränitätsverletzung kann weder beim SDRM noch bei der bisherigen Kreditvergabepraxis aus völkerrechtlicher Sicht gesprochen werden. Einzig und allein problematisch wäre eine Ausdehnung der Spruchgewalt des SDRM auf IWF-Nichtmitglieder. Dieses Problem könnte allerdings über die Zustimmung der betroffenen Staaten völkerrechtsgemäß gelöst werden. Von einer möglichen Völkerrechtswidrigkeit zu trennen sind die Fragen der rechtspolitischen Durchsetzbarkeit und technischen Implementierung des SDRM in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen der IWF-Mitglieder. Hier würden allerdings in der Tat, wie der Autor mutmaßt, eventuell verfassungsrechtliche Probleme auf deutscher Seite und vermutlich auch in anderen IWF-Ländern auftreten. Jedoch könnten auch diese Probleme wie in anderen Fällen des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge entweder durch verfassungskonforme Auslegung (nachträglich) oder, wenn nötig, durch eine Verfassungsänderung (am besten vorher) gelöst werden.

Interessant und nach Ansicht der Rezensentin am lesenswertesten sind die Ausführungen des Autors zu sog. marktgerechten Alternativen, oder, wie die Rezensentin es eher bezeichnen würde, privaten bzw. vertragsrechtlichen Alternativen zum SDRM. Der hier cursorisch gebotene Streifzug durch bereits existierende Praktiken, mit oder ohne Bezugnahme auf die mittlerweile auch vom IWF favorisierte CAC (*collective action clause*) in den maßgeblichen Jurisdiktionen (d.h. New York, dem Vereinigten Königreich, Japan, aber auch Deutschland) sowie durch weitere Ansätze in der Praxis oder kursierende Vorschläge (etwa vertragliche und gesetzliche Superaggregation von Schulden, Verkauf der Schulden, Umwandlung der Schulden) leistet einen Beitrag zu der Frage, wie private Kreditgeber mit dem Problem der Verschuldung von Entwicklungsländern und gegebenenfalls deren Zahlungsunfähigkeit umgehen oder umgehen sollten. Während die zivilrechtlichen und z.T. verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte aller diskutierten Ansätze einsichtig sind, irritiert der vom Autor immer wieder gemachte Rückgriff auf das sog. Marktargument. Offenbar versucht der Autor damit die Verschuldungsproblema-

tik der Länder der Dritten Welt herunterzuspielen oder zumindest einseitig im Lichte der Gläubiger/Kreditgeber zu sehen. Selbst wenn man sich auf seine Marktthese einließe, was aus globaler und umfassender Sicht des Phänomens unmöglich ist, erstaunt das fehlende Bewusstsein hinsichtlich des Risikos, auf das sich jeder Kreditgeber in der Dritten Welt einlässt. Ähnlich wie einem Aktionär, der in ein zu gründendes Unternehmen in einem Entwicklungsland investiert, ist oder sollte Geldanlegern in der Dritten Welt das Risiko ihrer Anlage, wenn es sich bei den Schuldnern um Entwicklungslandregierungen handelt, bekannt sein. Marktkräfte walten zu lassen, würde nicht zuletzt bedeuten, für solche eingegangenen Risiken zu haften, eine Schlussfolgerung, die der Autor nicht zieht.

Die schließlich vom Autor vorgeschlagene Liquidierung von Dritte-Welt-Ländern und Konkursverwaltung durch Private im Falle der Zahlungsverweigerung ist, abgesehen davon, dass sie glücklicherweise aus völkerrechtlicher Sicht unrealistisch ist, aus rechtspolitischen Gründen energisch abzulehnen, führt sie doch schlimmer als die derzeitige *de facto*-Abhängigkeit der meisten verschuldeten Entwicklungsländer von internationalen Finanzinstitutionen oder die frühere Unterwerfung sog. unterentwickelter Länder unter UN-Verwaltung im Zusammenhang mit *UN-trusteeships* zu einer Vormundschaft privater, starker Finanzunternehmen über Entwicklungsländer, und das vor dem wirtschaftlichen und politischen Hintergrund, dass der Norden, einschließlich der Privaten, nicht ganz unschuldig an den Rückzahlungsschwierigkeiten der Entwicklungsländer im kausalen (phänomenologischen, nicht juristischen) Sinne ist.

Abschließend lässt sich erstens sagen, dass argentinische Bonds eben keine deutschen Kommunalpfandbriefe oder Bundesschatzanleihen sind und dass dies alle Gläubiger wissen oder wissen könnten. Zweitens, weil dem so ist, besteht kein Anlass, traditionelle völkerrechtliche Konzepte wie die Staatenimmunität aufzuheben. Was jedoch notwendig ist, ist drittens die Durchdringung des Phänomens der Staatsverschuldung vieler Länder der Dritten Welt und die Diskussion neuer Initiativen wie des SDRM oder anderer Initiativen mehr privatrechtlicher Natur auf wissenschaftlicher und politischer Ebene. Dazu gehört auch die Diskussion einschließlich sowohl zum Widerspruch als auch zur Zustimmung aufrufender Beiträge wie dem vorliegenden Buch. Hinter der enormen Staatsverschuldung der Dritten Welt sowie der dortigen großen Armut und der sich ausbreitenden Schere zwischen Nord und Süd verbirgt sich nämlich nicht zuletzt der Nährboden für regionale oder globale Katastrophen besonderer Art, wie etwa den Terrorismus, Bürgerkriege und internationale bewaffnete Konflikte.

Sabine Schlemmer-Schulte, Heidelberg

Mráz, Michael: Völkerrecht im Zivilprozess – Zum möglichen Beitrag von Zivilgerichten zur Entwicklung des Rechts der internationalen Gemeinschaft. Schweizer Studien zum internationalen Recht, Band 122. Zürich/Basel/Genf: Schulthess (2004). XXIV, 179 S. SFr 58,00/€ 42,00

Obwohl das Völkerrecht in Abgrenzung zum internationalen Privatrecht dem öffentlichen Recht zugerechnet wird (*public international law*), folgt daraus nicht,

dass das Völkerrecht keine Berührungspunkte zum nationalen Zivilprozess haben kann. Völkerrechtliche Regeln und Verpflichtungen können, abhängig von der Art der betreffenden Norm und der Ausgestaltung der nationalen Rechtsordnung, in unterschiedlichem Grad direkt und indirekt in diese hineinwirken. Sowohl in materieller als auch in zivilprozessualer Hinsicht kann die Verschränkung der Rechtsordnungen auch insoweit zum Tragen kommen, als völkervertragsrechtliche Bindungen oder völkergewohnheitsrechtliche Regeln in Rechtsstreitigkeiten privatrechtlicher Natur beachtet werden müssen. In der Literatur finden Zusammenspiel und/oder Gegensatz völkerrechtlicher Regeln und nationaler Privatrechtsordnungen – abgesehen von der Darstellung einzelner Fälle – bislang nur wenig Beachtung (zur Frage der Wirkung der EMRK auf das nationale Privatrecht am Beispiel des Falles *Pla and Puncernau v Andorra* siehe R.S. Kay, *The European Convention on Human Rights and the Control of Private Law*, EHRLR 2005, 466 ff.).

In diese Lücke tritt die Abhandlung von Mráz, die anhand von Fallgruppen nicht nur einschlägige Urteile verschiedener nationaler Gerichte darstellt, sondern auch abstrakte Problemfelder kennzeichnet. Obwohl es sich bei der Abhandlung offenbar um eine schweizerische Dissertation handelt, beschränkt sich der Autor bei seiner Untersuchung nicht auf die Rechtsprechung der Schweizer Gerichte, sondern zieht Beispielfälle u.a. auch der deutschen, der französischen, der niederländischen und der US-amerikanischen Zivilrechtsprechung heran. Der Einleitung zufolge zielt die Studie darauf ab, der Frage nachzugehen, ob nationales Zivilrecht zur Durchsetzung oder gar Gestaltung des Völkerrechts beitragen kann. Diese Frage beantwortet der Autor mit Blick auf die erörterten Fälle im Ergebnis wohl abschlägig, indem er zu dem Schluss kommt, dass entweder die völkerrechtlichen Normen zwar auf den Fall passen, aber nicht hinreichend präzise sind, um zur Anwendung zu gelangen, oder die Normen zwar präzise, aber nicht auf den Fall anwendbar sind.

Die Untersuchung von Mráz zu Anwendung und Wirkung des Völkerrechts in zivilrechtlichen Streitigkeiten vor nationalen Gerichten gliedert sich in drei Teile. Ein erster einführender Teil befasst sich sehr kurz mit den völkerrechtlichen Grundlagen der Fragestellung. Der zweite Teil zeigt verschiedene Fallgruppen auf, in denen völkerrechtliche Regeln zum Gegenstand der rechtlichen Auseinandersetzung im Zivilprozess werden können und benennt als solche Fälle zu den Themen "Enteignungen", "Kulturgüterschutz", "Menschenrechte, Frieden und Sicherheit" und "Umweltschutz". Ferner beinhaltet dieser Teil einen längeren Abschnitt zum US-amerikanischen Alien Tort Claims Act. Im dritten und analytischen Teil geht der Autor der Frage nach, ob und wie weit Völkerrecht in den Zivilprozess integriert werden kann, welche Probleme dabei zu Tage treten und welche Ansätze zu deren Lösung beitragen können.

Die Sammlung verschiedener Fälle und deren Zusammenfassung in Fallgruppen wird der Funktion des Buches, dem Leser einen Überblick über die Konstellationen zu geben, in denen völkerrechtliche Regeln im Zivilprozess Beachtung finden können, gerecht, wenngleich die sehr langen wörtlichen Zitate aus deutsch-, englisch- und französischsprachigen Urteilen im darstellenden zweiten Teil zu Lasten

einer eigenen Einschätzung des Autors in den Vordergrund treten. Der dritte Teil fängt dies dadurch auf, dass der Autor zunächst eine Gruppierung der dargestellten Fälle anhand der verschiedenen Anwendungsformen des Völkerrechts im Zivilprozess vornimmt und sich anschließend der Darstellung und Bewertung auftretender Schwierigkeiten widmet. In der Erörterung werden die besprochenen Fälle in Bezug gesetzt und verglichen. Dabei unterscheidet Mráz im Wesentlichen zwischen der indirekten Berücksichtigung des Völkerrechts und der theoretisch möglichen direkten Anwendung als Privatrechtsnorm.

Die Abhandlung bietet insgesamt eine gute Übersicht über die verschiedenen Konstellationen, in denen Völkerrecht in die Privatrechtsordnung jedenfalls in dem Sinne hineinwirkt, dass Anwendbarkeit und Inhalt völkerrechtlicher Normen zum Verfahrensgegenstand gemacht werden. Auf diese Weise schärft die Abhandlung auch den Blick für strukturelle Defizite des Völkerrechts im Allgemeinen und für die fehlende Präzision einzelner Regelungsbereiche, die der verbesserten Durchsetzung des Völkerrechts entgegenstehen. Ob der Zivilrichter die Möglichkeit, völkerrechtlichen Wertvorstellungen über den Einzelfall hinaus zur Durchsetzung zu verhelfen und damit einen Beitrag zum Ausbau und zur Festigung der Rechtsordnung der internationalen Gemeinschaft zu leisten, wahrnimmt, erscheint bei Betrachtung der dargestellten Fälle als nicht absehbar, auch wenn Mráz zuzugeben ist, dass die Möglichkeit der Anwendung völkerrechtlicher Normen im Zivilprozess innerhalb der vom Autor aufgezeigten Grenzen durchaus Bedeutung für die Fortentwicklung des Völkerrechts erlangen kann. Voraussetzung dafür scheint aber zu sein, dass ein völkerrechtsoffenes Bewusstsein und der Wille zur rechtsvergleichenden Betrachtung ausländischer Rechtsprechung wie auch ein Blick für die Grenzen, die die Funktion des Zivilprozesses der ausufernden Anwendung von Völkerrecht setzt, beim Zivilrichter vorhanden sind. Um ein solches Bewusstsein zu schärfen, ist die Lektüre der Abhandlung nicht nur dem interessierten Wissenschaftler, sondern auch dem Zivilrichter anempfohlen. Nele Matz

Rehman, Javid: Islamic State Practices, International Law and the Threat from Terrorism – A Critique of the “Clash of Civilisations” in the New World Order. Oxford/Portland: Hart (2005). XX, 256 S. £ 35,00

Wenn im westlich geprägten politischen und/oder juristischen Diskurs von islamischem Recht, insbesondere von der Sharia, die Rede ist, geschieht dies im Regelfall im Zusammenhang mit der Erörterung menschenrechtsverachtender Urteile und der Verhängung drakonischer Strafen in islamisch geprägten Staaten. Mit den Wurzeln des islamischen Rechts, einer sich wandelnden Staatenpraxis über Jahrhunderte hinweg und den Einflüssen, die dieses Recht auf andere Rechtssysteme hatte und denen es seinerseits ausgesetzt war, befassen sich die wenigsten Berichterstattungen.

Die Abhandlung von Rehman gliedert sich in acht Kapitel, von denen sich die ersten beiden mit den Quellen der Sharia und dem Ethos einer islamischen Identität sowie mit Sharia und Siyar in der Entstehung des Völkerrechts befassen. Bei Siyar handelt es sich um den Zweig der Sharia, der sich mit der Regelung

der internationalen Beziehungen beschäftigt. Die Kapitel 3-6 haben die Entstehung und Definition des internationalen Terrorismus in seinen verschiedenen Ausprägungen zum Gegenstand, z.B. die Themen Geiselnahme von und Terrorismus gegen Diplomaten, Terrorismus in der Luft und auf See sowie die Finanzierung terroristischer Aktivitäten, die Rehman mit Beispielen unterlegt. In diesem Zusammenhang erläutert Rehman entsprechende internationale Instrumente zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten. In der Erläuterung legt der Autor, dem Ansatz seiner Abhandlung gemäß, besonderen Wert auf die Beteiligung islamischer Staaten an der Bekämpfung von Terrorismus. In Kapitel 7 widmet sich Rehman zusammenfassend den von der Organisation der Islamischen Konferenz entwickelten Ansätzen, Terrorismus zu bekämpfen. Kapitel 8 ist einer abschließenden Betrachtung zur Positionierung des Islam im Kontext des internationalen Terrorismus und einem Ausblick zur Zukunft der Muslime in einer von – wie der Autor es nennt – “Islamophobie” geprägten “Post-9/11-Situation” gewidmet.

Die Ausführungen über die Existenz und die Wurzeln eines islamischen internationalen Rechts sind sehr aufschlussreich und stehen im Kontrast zu einem nach wie vor eurozentrisch geprägten Blick auf die Entwicklung des zwischenstaatlichen Rechts. Dem für das Buch zentralen Ansatzproblem, nämlich zu definieren, was ein islamischer Staat ist, bevor dessen Staatenpraxis analysiert wird, entzieht sich Rehman, noch bevor er in die eigentliche Diskussion einsteigt, mit dem recht pragmatischen Ansatz, diejenigen Staaten als islamische Staaten zu betrachten, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind. Damit fasst der Autor Staaten, deren politisches System unmittelbar auf dem Islam aufbaut, wie zum Beispiel den Iran, mit Staaten zusammen, in denen, wie in der Türkei, eine Trennung von Staat und Religion zu den Staatsstrukturprinzipien gehört.

Dem Vorwurf einer einseitigen Darstellung des Islam als kämpferischer und aggressiv missionarischer Religion in westlich geprägten Medien versucht Rehman die Erläuterung der Wurzeln, der Auslegungsmöglichkeiten und der (möglichen) Praxis eines islamisch geprägten (Völker-)Rechts entgegenzusetzen. Auch in diesem Zusammenhang gilt wie so oft im politischen Diskurs, dass man der Wahrheit vermutlich in der Mitte zwischen beiden Polen am nächsten kommt. Dies zeigt sich auch daran, dass Rehman noch während seines Versuchs, den Jihad in seiner vorzugswürdigen Form, nämlich in der Form der Überzeugung mit Worten, in den Vordergrund zu stellen, zugeben muss, dass diese Auffassung keineswegs allgemein geteilt wird. Sein Aufruf, die Sharia in einer menschenrechtsachtenden Weise zu verstehen und anzuwenden, ist jedenfalls ein Beitrag zur Förderung des Menschenrechtsschutzes in der islamischen Welt.

Insgesamt begegnet Javaid Rehman mit seinem Buch über islamische Staatenpraxis, Völkerrecht und Terrorismus dem wachsenden Interesse an der Entstehung islamischer Identität, der Positionierung islamischer Staaten in den internationalen Beziehungen sowie islamischen Einflüssen auf das Völkerrecht und das internationale Privatrecht in aufschlussreicher Weise. Allerdings ist der Versuch, einem herbeigeredeten “Kampf der Kulturen” die eigene Agenda entgegenzusetzen, die im Wesentlichen von dem Bemühen geprägt ist, aufzuzeigen, dass islamische Staaten,

ihr nationales Recht und ihre eingegangenen Verpflichtungen und Staatenpraxis besser sind als ihr vermeintlicher Ruf, gleichfalls nicht durchgängig durch politische und kulturelle Objektivität des Autors geprägt. Es mag an der Thematik selbst liegen, dass eine rein juristische Debatte angesichts der engen Verknüpfung von Völkerrecht, politischer Staatenpraxis und kulturellen Differenzen nicht oder nur schwer möglich ist. Dennoch ist es ein Fehler, anzunehmen, es gäbe "den islamischen Staat", der entweder als "gut" oder als "böse" zu charakterisieren ist; ebenso wenig wie es ein pauschales Urteil über "die westlichen Staaten" mit einer vergleichbaren Kategorisierung geben kann. Dieselben nicht ungefährlichen pauschalen Kategorisierungen, denen Rehman im Hinblick auf die islamische Welt entgegenwirken möchte, werden von ihm an mehr als einer Stelle mit Blick auf die westlichen Staaten selbst bemüht und durch seine Werturteile, z.B. wenn er Israel als "Paria Staat" bezeichnet, katalysiert.

Auch wenn man aus westlicher Perspektive – und genau daran manifestiert sich der Vorwurf des Autors, der Westen in seiner Einseitigkeit und kulturellen Inakzeptanz verteufele eine friedliebende Religion mitsamt ihren Auswirkungen auf Recht und Praxis islamischer Staaten – Rehman nicht in allen Schlussfolgerungen aus der historischen Herleitung und in seinem Vorwurf der aktuellen Unterdrückung islamischer Staaten recht geben möchte, leistet er einen Beitrag dazu, das Selbstverständnis der Situation islamisch geprägter Staaten zu analysieren, ohne – darauf legt Rehman verständlicherweise besonderen Wert – daraus Verständnis für Terrorismus abzuleiten.

Nele Matz

Spelten, Wolfram: WTO und nationale Sozialordnungen. Ethische, ökonomische und institutionelle Dimensionen der Integration einer Sozialklausel in das Welthandelsrecht. K. A. Schachtschneider (Hrsg.), Rechtsfragen der Globalisierung, Band 11. Berlin: Duncker & Humblot (2005). 376 S. € 89,80

Bereits im Vorwort der Freiburger (von A. Voßkuhle betreuten) Dissertation kennzeichnet Spelten seine Arbeit als einen "Versuch, die festgefahrene Diskussion um eine Sozialklausel im Welthandel in doppelter Hinsicht voranzubringen: Einerseits durch eine neue Art der Fragestellung, welche die Verschiedenartigkeit der mit einer Sozialklausel verbundenen Zielsetzungen berücksichtigt, und andererseits durch die Ergänzung der Diskussion um die bisher kaum beachtete Dimension der rechtlichen Auswirkungen der Welthandelsordnung auf nationale Sozialordnungen", ein "notwendigerweise interdisziplinär angelegt(es)" Unterfangen (S. 5).

Spelten beginnt mit einer Darstellung von "Hintergrund und Problemauf-riss", behandelt in den nächsten drei Teilen eine ethisch, ökonomisch sowie – am breitesten und eingehendsten – eine institutionell motivierte Sozialklausel und zieht schließlich (in zwei knappen Abschnitten) "rechtspolitische Schlussfolgerungen".

Eingangs skizziert er die "Diskussion über Sozialstandards im Welthandel" als eines der "umstrittenen Themen des Welthandelssystems" (S. 25); überhaupt sei das Problem, "*non-trade issues*" mit der WTO zu "versöhnen", die "entscheidende

Frage des internationalen Wirtschaftsrechts" (S. 26). Als Defizite der bisherigen Debatte werden eine "verengte disziplinäre Sichtweise und Vermischung der Analyseebenen" sowie der beschränkte Untersuchungsgegenstand konstatiert, weil die "enge Verknüpfung zwischen den Zielsetzungen und dem Inhalt einer Sozialklausel nicht hinreichend beachtet" werde (S. 28), vor allem institutionelle Überlegungen kaum betrachtet und integriert worden seien (S. 31). Daraus resultiert die Konzeption von Spelten's Untersuchung (§ 3). Vorab sind zentrale Begrifflichkeiten zu klären, nämlich "Sozialordnungen" (im weiteren, auch das Arbeitsrecht umfassenden Sinne; S. 31), "Sozialstandards" und (zwei Ausprägungen von) "Sozialklauseln"; diese liegen dann vor, "wenn die Nichteinhaltung bestimmter Sozialstandards zu einem geringeren Umfang an Handelsbeziehungen mit dem Verwender der Klausel führen kann als bei der Einhaltung der Standards" (S. 34). Schließlich unterscheidet Spelten zwischen materieller und strategischer Verknüpfung zwischen den Sachbereichen "Soziales" und "Handel". Teil 1 endet mit einem Rückblick auf bisherige Verknüpfungen in bi- und multilateralen Verträgen sowie im Rahmen von ILO, GATT 1947 und der WTO (bis zur Doha-Runde).

Ausgangspunkt einer ethisch motivierten Sozialklausel seien "die schlechten Lebens- und Arbeitsbedingungen in vielen Entwicklungsländern" (S. 46). Untersucht wird daher in diesem Kontext, ob und wie Handelsrecht zur Hebung von Sozialstandards verwendet werden kann – eine strategische Verknüpfung also, eine "Unterform der (allgemeinen) Entwicklungszusammenarbeit" (S. 47). Insoweit könne ein "*overlapping consensus*" an menschenrechtlichen Verbürgungen konstatiert werden, der sich vor allem in den sieben "*fundamental conventions*" der ILO zeige (S. 57 u. ö.). Das völkerrechtliche Interventionsverbot setze einer (multilateralen) Sozialklausel nur im Einzelfall Grenzen; Sanktionen könnten regelmäßig als Repressalie gerechtfertigt werden (S. 67 f.), zumal die bloße Drohung zumeist schon ausreiche (S. 73). Letztlich sieht Spelten die "Notwendigkeit eines zweigeteilten Verfahrens, das auf einer ersten Ebene mit Anreizen und 'weichen' Sanktionen eine umfassende Verbesserung der sozialen Standards anstrebt und auf einer zweiten Ebene mit durchgreifenden Wirtschaftssanktionen gegen eine andauernde Missachtung grundlegender Standards vorgeht" (S. 76 f.). Eine organisatorische Umsetzung im Rahmen von ILO oder UN sei wenig zweckmäßig, auch das WTO-Recht müsste insoweit inhaltlich erweitert werden (S. 90). Auch hier biete sich daher ein zweistufiges Verfahren an, bei dem die erste, kooperative Ebene von ILO und UN übernommen werden könnte, während die zweite, erzwingende Ebene der WTO zufiele, wobei eine Öffnungsklausel entsprechend Art. XXI (c) GATT angezeigt sei (S. 99).

Eine ökonomisch motivierte Sozialklausel gründe demgegenüber auf "Befürchtungen insbesondere in den Industrieländern, durch die billige Konkurrenz aus Entwicklungsländern die eigenen hohen Sozialstandards nicht aufrecht erhalten zu können" (S. 101); insoweit gehe es nicht nur um den Schutz eines internationalen Kernbereichs an Rechten, sondern von darüber hinausgehenden nationalen Sozialstandards (S. 102). Spelten fragt daher, ob durch die Globalisierung der Wirtschaft eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt zu werden droht (S. 103 ff.) und setzt

sich sowohl mit empirischen Daten als auch mit theoretischen Ansätzen (auch der Wirtschafts- und Politikwissenschaften) auseinander. Bei wirtschaftlicher Öffnung eines Landes mit relativ hohen Sozialstandards seien zum einen "Anpassungskosten und Verteilungswirkungen zuungunsten der Arbeitnehmer" zu erwarten, zum anderen entstehe ein "Systemwettbewerb", der "zu einem Druck insbesondere auf ökonomisch ineffiziente Sozialstandards führt und deshalb die demokratischen Wahlmöglichkeiten der betroffenen Bevölkerungen im sozialen Bereich beschneidet" (S. 144). Zwar könne das WTO-Recht bereits heute "standardbedrohende (Anpassungs-)Kosten" bewältigen (S. 146), hingegen allenfalls partiell das Problem der Koordinierung von Steuersystemen lösen. Ähnlich verhalte es sich mit den Auswirkungen der Kapitalmobilität (S. 150 ff.), wobei allerdings eine stärkere Zusammenarbeit mit dem IMF nicht diskutiert wird. Überhaupt werde "die symptombezogene Herangehensweise einer Sozialklausel den Problemen des Systemwettbewerbs nicht gerecht" (S. 154).

Folgerichtig liegt der Schwerpunkt der Analyse im dritten Bereich, einer "institutionell motivierten" Sozialklausel: Das Auseinanderfallen der wirtschafts- und sozialpolitischen Regelungsebenen führe zur Besorgnis, dass "eine einseitige ökonomische Systemrationalität des internationalen Handelsrechts in ein Spannungsverhältnis zu den Zielsetzungen nationaler Sozialpolitik gelangen könnte" (S. 155). Diese materielle Verknüpfung zielt auf den Schutz vor den "rechtlichen Auswirkungen einer steigenden wirtschaftlichen Integration auf nationale Sozialstandards ab" (ebd.). Spelten befasst sich hier zunächst mit der "europäischen Parallelproblematik", ist sich aber darüber im Klaren, dass dort gewonnene Erkenntnisse nur mit Vorsicht auf die globale Ebene übertragen werden können. Trotz geringer "positiver Integration" durch primär- oder sekundärrechtliche Bestimmungen sei der Einfluss der Grundfreiheiten auf nationales Sozial- und Arbeitsrecht überaus groß (die geplante "Dienstleistungsrichtlinie" werde eine neue Dynamik hinzufügen, S. 169 f.). Hingegen seien im Wettbewerbsrecht neuerdings Gegenbewegungen (bei der Auslegung von Art. 86 Abs. 2 EG und in Form der Einfügung des Art. 16 EG) zu verzeichnen. Freilich: "Eine wirtschaftliche Integration, so zeigt das Beispiel der EU, ist ab einer gewissen Integrationstiefe wohl nicht ohne Vergemeinschaftung bestimmter sozialer Fragen realisierbar" (S. 192). Die "europäischen Erfahrungen ... als Vergleichsgröße" (S. 193) zieht Spelten zunächst bei der Erörterung des "traditionellen GATT" heran, für das eine inhaltlich offene Reziprozität kennzeichnend sei, gleichwohl habe bereits partiell eine gewisse "stärkere Rechtsförmigkeit" gegolten (S. 202 f.). In der WTO sei dagegen der Primat der Politik in den Hintergrund getreten; dargelegt wird dies anhand der Aspekte Organisationsform, Rechtserzeugung und -durchsetzung, Einheitlichkeit der Rechtsordnung, vertiefte Regelungsdichte und der Entwicklung hin zu einer Weltwirtschaftsordnung (S. 213 f.). Auch hier lässt Spelten allerdings den monetär-finanziellen Bereich im Wesentlichen außen vor. Das zentrale Kapitel der Arbeit ist dann § 17, trotz der eher ungelassenen Überschrift "erwartbare Auswirkungen des WTO-Rechts auf nationale Sozialordnungen" (S. 215 ff.) und des methodisch irritierenden Einstiegs über einen "Exkurs". In der Sache ist es durchaus überzeugend,

wenn Spelten hier zunächst bereits deutlicher gewordene Konsequenzen des GATT-/WTO-Rechts im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes skizziert, als erste Beispiele dafür, "wie aus der ursprünglich reinen Handelsorganisation eine internationale Ordnung entsteht, die neben negativer wirtschaftlicher auch bestimmte Bereiche positiver Integration in sich vereint" (S. 219). Freilich zeigt ein Vergleich der Wirkungsmechanismen von EG- und WTO-Recht derzeit drei zentrale Unterschiede – bei der unmittelbaren Anwendbarkeit, der Möglichkeit einer Individualklage und dem Vorrang vor mitgliedstaatlichem Recht; auch könne allenfalls von Ansätzen eines "Konstitutionalisierungsprozesses" in der WTO die Rede sein (S. 228). Jedoch könnten sich Parallelen zu Grundfreiheiten aus den "allgemeinen" Prinzipien der WTO (Meistbegünstigung, Inländerbehandlung, Verbot von nichttarifären bzw. Marktzugangsbeschränkungen) ergeben. Spelten trennt allerdings – was der juristischen Schärfe der Analyse zugute kommt – hinsichtlich der jeweiligen Prinzipien und ihrer Wirkungen zwischen den drei wichtigsten multilateralen Übereinkommen (GATT, GATS, TRIPS). Ungeachtet der geringeren Regelungsdichte erweist sich dabei das GATS – auch wegen des weiten Dienstleistungsbegriffs (S. 241) – als brisantester Bereich, wobei wegen der Vielfalt der Aktivitäten im tertiären Sektor unterschiedlich rasche und intensive Folgen eintreten werden (S. 291). Hingegen wird beim TRIPS lediglich der Patentschutz für pharmazeutische Produkte diskutiert. Generelle Auswirkungen der allgemeinen Prinzipien auf die nationalen Sozialordnungen seien hier nicht zu erkennen. Von den "funktional wettbewerbsrechtlichen Elementen" des WTO-Rechts könnten vor allem die Subventionsregeln des GATT und des Subventionsübereinkommens Bedeutung erlangen, da eine Bereichsausnahme wie Art. 86 Abs. 2 EG fehle (S. 306). Da also "problematische Auswirkungen auf nationale Sozialordnungen durch die Weiterentwicklung d(es WTO-)Rechtsregimes tatsächlich zu befürchten sind", bleibe zu klären, "ob eine Sozialklausel ein geeignetes Lösungskonzept für diese Problematik darstellt". Da eine gemeinsame Sozialpolitik auf WTO-Ebene Effizienz- und Legitimitätsdefizite nicht verringern, sondern verstärken würde, plädiert Spelten für die Aufnahme einer "sozialen Öffnungsklausel" – also gerade keiner "Sozialklausel" im früher definierten Sinn (S. 318) – in Art. XX GATT bzw. in Art. XIV GATS für "Maßnahmen im Rahmen der staatlichen Sozialordnung"; ein Kriterium der "Erforderlichkeit" sei nicht geboten, vielmehr müsse der "*chapeau*" der jeweiligen Vorschrift zur Missbrauchskontrolle (seitens der WTO-Streitbeilegungsgremien) genügen (S. 317). Klar gestellt wird hernach aber, dass ein Staat sich nicht auf im Rahmen einer sozialen Öffnungsklausel neu geschaffene Ausnahmebestimmungen berufen kann, um international anerkannte Mindeststandards im sozialen Bereich zu missachten, da diese sozialen Kernrechte dem staatlichen Souveränitätsanspruch gerade eine Grenze ziehen (S. 320).

Im Ausblick vermerkt Spelten: "Wird die Eigenständigkeit der nationalen sozialen Politikziele ... rechtlich nicht anerkannt, ist zu befürchten, dass die momentan noch eher gefühlsmäßig geprägte Ablehnung großer Teile der Weltöffentlichkeit gegenüber der WTO zunehmen könnte. ... Die Integration einer sozialen Öffnungsklausel ist also von entscheidender Bedeutung, um die weltweite Akzeptanz

für eine vertiefte negative Integration zu erlangen. Zusätzlich stellt sie aber auch ... eine wichtige Voraussetzung für eine strukturierte positive Integration im sozialen Bereich dar. Somit kommt der sozialen Öffnungsklausel die Qualität einer Schaltstelle für die zukünftige soziale und wirtschaftliche Zusammenarbeit auf globaler Ebene zu" (S. 321).

Speltens Untersuchung, gestützt auf eine wahrhaft umfassende Literaturlauswertung und mit einem soliden Sachregister versehen, wird ihrem eingangs formulierten Anspruch gerecht, ja, sie setzt Maßstäbe, nicht zuletzt durch ihre Genauigkeit (fast) bis in kleinste Details. So wird die zunächst genannte Zahl von vier "plurilateralen" WTO-Übereinkommen (S. 43 Fn. 91) später präzisiert (S. 209 Fn. 341). Die Feststellung, dass die IMF-Konditionalität auch an soziale Mindeststandards anknüpfe (S. 55), ist allerdings ziemlich verkürzt. Bei der Erörterung des Sonderfalls Finanzdienstleistungen im GATS wird das 5. Protokoll nicht einbezogen. Beim WTO-Subventionsübereinkommen wird der Wegfall der "gelben" Ampelphase (S. 301) nur versteckt (auf S. 306) angedeutet. Auch muss es auf S. 178 (Fn. 145) offensichtlich "Leistungs"- und nicht "Leitungsträger" heißen und auf S. 233 (Fn. 462) müsste wohl von "Tarifizierung" (*tariffication*) die Rede sein.

Nur ein Manko könnte verhindern, dass Speltens Analyse und ihre Ergebnisse auch von Entscheidungsträgern gebührend zur Kenntnis genommen werden – das Fehlen einer komprimierten Zusammenfassung bzw. eines "*executive summary*".

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Wolter, Detlev: Grundlagen "Gemeinsamer Sicherheit" im Weltraum nach universellem Völkerrecht. Der Grundsatz der friedlichen Nutzung des Weltraums im Lichte des völkerrechtlichen Strukturprinzips vom "Gemeinsamen Erbe der Menschheit". Berlin: Duncker & Humblot (2003) (Schriften zum Völkerrecht, Band 148), 586 S. € 98,80 und **Common Security in Outer Space and International Law**, Geneva: United Nations Institute for Disarmament Research (UNIDIR) (2005), xii, 296 S.

Der Weltraumvertrag (WRV) von 1967 ließ die Frage offen, wie die Beschränkung der Weltraumnutzung auf "friedliche Zwecke" zu verwirklichen ist. Art. I, III, IV WRV verbieten nicht, dass Satelliten auch zur militärischen Erderkundung, Kommunikation oder Navigation verwendet und Raketen zum Transport militärischer Nutzlasten eingesetzt werden. Die technologische Entwicklung wird es in überschaubarer Zeit möglich machen, auch Waffen im All zu stationieren. Bestrebungen der USA zur Errichtung einer weltraumgestützten Raketenabwehr (*National Missile Defense*) sowie zur weiteren Entwicklung von Weltraumfähigkeiten im Rahmen der *Revolution in Military Affairs* unterstreichen die Aktualität dieser Überlegungen. Dabei wird eine Entscheidung darüber zu treffen sein, ob ein Rüstungswettlauf im Weltraum begonnen wird, der nach erstem Vorsprung der USA sicher zu einer Konkurrenz durch andere Mächte führen würde, oder ob ein ausgewogenes internationales System überwachter globaler Sicherheit erreicht werden kann.

Auf dem Hintergrund dieser Konfliktlage entwickelt Detlev Wolter ebenso kenntnisreich wie innovativ Grundlagen einer völkerrechtlichen Lösung. Er nimmt den Gedanken der "Gemeinsamen Sicherheit" auf, der der Erkenntnis entspricht, dass auch große Atommächte mit ihrer gesicherten Zweitschlagsfähigkeit einen Krieg nicht mehr gewinnen könnten. Zugleich würdigt er das Prinzip des "Gemeinsamen Erbes der Menschheit", das der Ordnung hoheitsfreier Räume auf der Erde (Hohe See, Antarktis) zugrunde liegt und auch im Mondvertrag von 1979, allerdings nicht ausdrücklich im WRV verankert wurde. Erklärtes Ziel seiner Arbeit ist es, die unfruchtbare Dichotomie minimalistischer und maximalistischer Interpretationen des Grundsatzes der friedlichen Nutzung zu überwinden und daraus in Verbindung mit den weiteren im Weltraumvertrag niedergelegten Grundsätzen (Menschheitsklausel, Kooperationsgebot, Aneignungsverbot), einschlägigen bilateralen und multilateralen Verträgen und dem normativen Kern einschlägiger Resolutionen der VN-Generalversammlung konkretisierende Rechtsstandards für die Beurteilung militärischer Maßnahmen im Weltraum abzuleiten.

Das Buch bewertet zunächst die in Staatspraxis und Literatur vertretenen unterschiedlichen Auffassungen zum Grundsatz der friedlichen Nutzung des Weltraums, die überwiegend auf ein Verbot "aggressiver" oder "aktiver, zerstörerischer" Weltraumnutzungen beschränkt sind, wobei Waffentests und auch sog. *pop-up*-Verfahren, bei denen eine volle Umlaufbahn nicht erreicht wird, nicht deutlich ausgeschlossen wurden. Dieser Befund wird belegt durch die Verhandlungsgeschichte des WRV und das Scheitern nachfolgender Bemühungen um eine Kontrolle der Weltraumrüstung in der Genfer Abrüstungskonferenz und ihrem *ad-hoc*-Ausschuss zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum. Überzeugend wird aus dem WRV eine nicht nur sicherheits- und rüstungskontrollpolitische, sondern auch völkerrechtliche Verpflichtung der Weltraummächte hergeleitet, sich an der Ausarbeitung einer internationalen Ordnung zur Verhütung des Wettrüstens im Weltraum zu beteiligen.

Der Verfasser unternimmt zu diesem Zweck eine konkretisierende Auslegung des im WRV niedergelegten Gemeinschaftsstatus des Weltraums und leitet daraus den Grundsatz ab, dass der Weltraum als "*Common Heritage of Mankind (CHOM)*" geschützt werden muss. Wolter untersucht dabei sicherheitspolitische, wirtschaftliche, kooperative, und umweltpolitische Strukturelemente der friedlichen Nutzung und belegt die vertragsrechtliche und gewohnheitsrechtliche Natur des CHOM-Grundsatzes im Weltraumrecht, dessen Wirkung *erga omnes* er deutlich macht. Eingehend wird in diesem Zusammenhang die Staatspraxis und insbesondere die Rolle des bilateralen ABM-Vertrags von 1972 gewürdigt, der eine Raketenabwehr auf zwei landgestützte Systeme begrenzt und zusätzliche Sensorsatelliten und Radaranlagen untersagt hatte, jedoch durch die USA 2001 gekündigt wurde. Während Wolter dem ABM-Vertrag nur insoweit eine *erga omnes* wirkende Bedeutung beimisst, als die Kernbestimmungen des Vertrags eine zur Zeit des Abschlusses angemessene Konkretisierung des Grundsatzes der friedlichen Nutzung des Weltraums darstellen, schließt er aus dem CHOM-Grundsatz und dem rechtlich begründeten Interesse der internationalen Gemeinschaft an der Ein-

haltung der Weltraumbestimmungen des ABM-Vertrags auf eine völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsparteien, auch nach der einseitigen Kündigung des Vertrags dessen Kernelemente zur Konkretisierung des Grundsatzes der friedlichen Nutzung in einem neuen Abkommen bi- oder multilateraler Art in einer die Sicherheitsinteressen der internationalen Gemeinschaft bewahrenden Weise neu festzuschreiben.

Wolter begründet damit die Notwendigkeit einer verfahrensmäßigen Gewährleistung der friedlichen Nutzung des Weltraums durch Schaffung einer internationalen Ordnung für die Sicherheit im Weltraum, die angesichts bestehender Nutzungsmöglichkeiten von zerstörerischer Qualität dringend erforderlich ist. Zugleich entwickelt er konkrete Vorschläge für ein multilaterales "Abkommen über Gemeinsame/Kooperative Sicherheit im Weltraum (KSW-Vertrag)" und eine internationale Organisation für "Gemeinsame Sicherheit im Weltraum". Diese lehnen sich an Überlegungen an, die seit den siebziger Jahren in verschiedenen VN-Gremien erörtert wurden. Der Verfasser vergleicht ein Verbot von Weltraumwaffen mit dem Chemiewaffenübereinkommen von 1993, das als Präzedenzfall für das Verbot einer ganzen Waffenkategorie angesehen werden kann, und entwickelt hierfür Grundsätze und Hauptelemente. Dazu gehören (1) die Grundsätze der kooperativen Sicherheit im Weltraum (Transparenz und Vertrauensbildung, strukturelle Nichtangriffsfähigkeit, Nichtverbreitung und Abrüstung, Schutz vor Raketenangriffen), (2) das Verbot der aktiven militärischen Nutzung zerstörerischer Art, (3) die Vernichtung bestehender *anti-satellite weapons*, (4) vertrauensbildende Maßnahmen, (5) Schutzregime für zivile Weltraumobjekte sowie für militärische Nutzungen nicht-zerstörerischer Art, (6) Mechanismen zur Durchführungskontrolle sowie (7) die Kodifizierung weiterer Rechtsstandards der friedlichen Weltraumnutzung. Darüber hinaus diskutiert Wolter geeignete Gremien zur Aushandlung eines derartigen KSW-Vertrags und dessen Wirkung gegenüber Drittstaaten. Konkrete Vorschläge für eine internationale Organisation zur Sicherung der friedlichen Nutzung des Weltraums mit Verifikations-, Überwachungs- und Frühwarnkapazitäten machen das Buch zu einem nützlichen und unverzichtbaren Kompendium für künftige Rüstungskontrollverhandlungen.

Detlev Wolter hat ein Buch von globalem sicherheitspolitischem Interesse geschrieben, das auf sorgfältig ermittelten und nüchtern bewerteten Fakten beruht, ebenso eigenständige wie überzeugende völkerrechtliche Lösungsvorschläge entwickelt und langfristig Bedeutung behalten wird. Die Arbeit, die inzwischen auch in englischer Fassung vorliegt, wurde im November 2005 mit dem Helmuth-James-von-Moltke-Preis der Deutschen Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht ausgezeichnet.

Dieter Fleck, Köln

Zubaida, Sami: Law and Power in the Islamic World. London/New York: I.B. Tauris (2003), 2. unveränderte Auflage 2005. 248 S. £ 45,00

Das vorliegende Werk des emeritierten Soziologieprofessors Sami Zubaida vom Birkbeck College der Universität London kann in gewisser Hinsicht als Fortsetzung seines beim gleichen Verlag erschienenen und weiterhin ausgesprochen in-

formativen Buches *Islam, the People, and the State: Political Ideas and Movements in the Middle East* (1993) angesehen werden. Was die Arbeit *Zubaidas* in beiden Werken auszeichnet, ist der Versuch, die Genesis moderner staatstheoretischer Gedanken und politischer Bewegungen in ihren geschichtlichen Kontext zu stellen und aufzuzeigen, wie politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Interessen die Entwicklung juristischer Normen und religiöser Dogmen entscheidend geprägt haben.

Es gibt viele Hindernisse beim Studium des islamischen Rechts. Neben den offensichtlichen sprachlichen sowie den methodologischen Schwierigkeiten beim Umgang mit einem vormodernen, sich auf Offenbarungen stützenden Rechtssystem sind es vor allem zwei Punkte, die das Verständnis dieser Rechtskultur erschweren. Zum einen ist es der immense Detailreichtum der sich aus der Koexistenz einer Vielzahl von Rechtsschulen, der großen geographischen Spannweite und der vorgeblichen historischen Kontinuität der Rechtslehre ergibt. Da diese normative Vielfalt jedoch dogmatisch nicht eingestanden wird, kann der eklatante Widerspruch zwischen "historischem Ja, und dogmatischem Nein", wie es der syrische Philosoph Sadiq Jalal al-Azm formuliert hat, für das Verständnis der Rechtsrealität nur schwer aufgelöst werden. Während die geographische, methodische und geschichtliche Vielfalt, gepaart mit einer ausgeprägten Vorliebe für Kasuistik, gerade das Studium des islamischen Familienrechts erschwert, ist es der offensichtliche, aber ungelöste Widerspruch zwischen historisch-politischer Realität und dogmatischem Anspruch, der das Verständnis islamischen öffentlichen Rechts behindert.

Es ist eine im "Westen" weit verbreitete und im inner-islamischen Diskurs von Islamisten vehement vertretene Auffassung, dass die Shari'a a) ein das gesamte öffentliche und private Leben umfassendes und b) in seinen Regeln eindeutiges normatives System darstellt, das c) auf Offenbarung basierend keinerlei historischer Entwicklung unterliegt. Das Ergebnis dieser Postulate ist die vollständige Andersartigkeit muslimischer Gesellschaften, die eben nicht mit den üblichen methodischen Mitteln der Sozialwissenschaften untersucht werden können, – eine dogmatische Position, die Edward Said in der westlichen wissenschaftlichen Betrachtung als "Orientalismus" kritisiert hat, die aber in der anti-westlichen Selbstidentifikation verschiedener politischer Gruppierungen ihre Entsprechung findet, wie al-Azm in seinen Studien zum "vergleichenden Fundamentalismus" darlegt. Auch wenn der Name al-Azm in der ansonsten vorzüglichen Bibliographie fehlt, deckt sich *Zubaidas* Ansatz weitgehend mit demjenigen dieses Autors. Anders als beispielsweise Ian Buruma und Avishai Margalit (*Occidentalism*, 2004) liegt *Zubaida* weniger daran, dieses Selbstbild als das quintessenziell "Andere" normativ zu beleuchten als die Allgemeingültigkeit der sozialwissenschaftlichen Methodik nachzuweisen.

Während Buruma und Margalit diese Selbstdefinition des "Anderen" als Reflektion tatsächlicher und unüberbrückbarer ontologischer Gegensätze zwischen verschiedenen Kulturen und Gesellschaften hinnehmen und ein letztlich politisches Gegenprogramm des Westens entwerfen, zweifeln sowohl al-Azm als

auch Z u b a i d a diesen Widerspruch an. Z u b a i d a greift die Zentralität der Shari'a in diesem Diskurs auf: "There is a common view that the shari'a is fixed and clearly discernible from its sacred sources. For Muslim ideologists this fixity and clarity are functions of its divine origin. For many Western observers they are functions of the fixity of 'Muslim society', totally other from 'the West', with religion as its essence. ... There is a kind of ideological symbiosis between the two. 'Muslim society' in this perspective is not amenable to analysis in terms of economics, politics or sociology, but has religion as its essence which moves it and determines its processes." (S. 1, 3)

Diese Tendenz, Kulturen und Gesellschaften auf eine alles bestimmende "Essenz" zu reduzieren, kontrastiert Z u b a i d a erfolgreich mit der historischen Vielfalt kultureller und sozialer Formationen, politischer Organisationsstrukturen und den sich zwischen ihnen abspielenden Machtkämpfen verschiedener Interessengruppen. Die historische Vielschichtigkeit islamischen Rechts ist im Zusammenhang mit der Frage universeller Menschenrechtsstandards immer wieder herausgestellt worden (stellvertretend für viele, Ann Elizabeth Mayer, *Islam and Human Rights – Tradition and Politics*, London, Pinter, 1991). Während dieser Diskurs versucht, unter den historischen Modellen diejenigen herauszustreichen, die eine zeitgenössische progressive Auslegung rechtlicher Normen unterstützen, entzieht sich Z u b a i d a einem solch vordergründig normativen Programm. Er enthält sich bewusst einer Kritik des substanziellen Inhalts einzelner islamischer Rechtsnormen, sondern beschränkt sich ausdrücklich darauf, die oben aufgeführten Postulate auf ihre empirische Validität zu überprüfen. Das Ergebnis ist für unser Verständnis gerade des öffentlichen Rechts islamischer Staaten sowie des immer wieder eingeforderten Partikularkorpus eines "islamischen Völkerrechts" ausgesprochen aufschlussreich.

Indem er nicht nur die These der historischen Unveränderlichkeit der Shari'a sondern gerade das Argument einer historischen Einheit von Religion und Staat überzeugend widerlegt, kann er sich der Hauptfrage des Buchs, nämlich der heutigen Zentralität der Shari'a im politischen Diskurs islamischer Gesellschaften von einem undogmatischen, soziologischen Ansatz nähern. Und es ist die nur vordergründig paradox anmutende Erkenntnis, dass es gerade die historische Trennung zwischen Staat und Moschee, zwischen privater Shari'a und staatlichem (Un-)Recht ist, die seit dem Anbruch der Moderne zu dem hohen normativen Stellenwert des islamischen Rechts in der politischen Auseinandersetzung geführt hat (S. 4, 173-176). Die Funktion göttlichen Rechts als Mittel zur Eingrenzung weltlicher Willkürherrschaft ist gut nachvollziehbar, wo Z u b a i d a hingegen interessantes Neuland betritt, ist sein Erklärungsversuch für die westliche Kommentatoren immer wieder verblüffende, wenn nicht abstoßende Obsession des politischen Islams mit gerade ihren rückständigsten, am wenigsten liberalen Aspekten: "those who seek the shari'a as an identity and difference marker vis-à-vis the West emphasize those elements in it which are distinct and often disapproved in liberal contexts: the penal provisions, the patriarchal norms, the ban on alcohol and the interdiction of dealing with interest. These aspects, at the same time, bring a sem-

blance of public law to what otherwise would be a shari'a confined to its common historical limits to private law and civil transactions, which detracts from its centrality to a proposed Islamic state." (S. 179)

Wie erfolgreich diese Strategie gewesen ist, lässt sich unter anderem daran ablesen, dass Shari'a im westlichen Kulturkreis weitgehend zum Synonym dieses eng begrenzten Strafrechts geworden ist. Indem er den Leser mit der historischen Realität vertraut macht, in der die Shari'a gerade eben nicht im Strafrecht, sondern im Privatrecht dominant war, und die verschiedenen Argumentationsmuster und politischen Interessen darlegt, in denen und deretwegen die Rückkehr zur Shari'a gefordert wird (Kapitel 5 und 6), zeichnet er ein sehr viel realistischeres Bild als die eingangs erwähnte Karikatur einer versteinerten, ahistorischen Gesellschaft.

Für ein Verständnis dieser Entwicklungen ist besonders seine Übersicht über das Zeitalter der Reformen im 19. Jahrhundert, das, für den westlichen Leser vielleicht überraschend, erst die "Verstaatlichung" des Rechts mit sich brachte (The Etatisation of Law, Kapitel 4). In diese Zeit fallen die osmanischen Versuche, den Herausforderungen der europäischen Moderne durch eine Neuorganisation des Verwaltungs- und Staatsapparates entgegenzutreten. Zum Teil unter äußerem Druck und zum Teil als Antwort auf die klar empfundene eigene Schwäche wurde hierbei auch erstmals in der Geschichte versucht, den traditionellen Dualismus zwischen "privater" Shari'a-Gerichtsbarkeit und öffentlich-strafrechtlichen Mazalim, Siyasa und Shurta Tribunalen zu durchbrechen (S. 51-66, 121-133). Die hierdurch notwendig gewordene Kodifizierung des religiösen Rechts ebenso wie die nun einsetzenden Verfassungsprozesse im Osmanischen Reich und später im Iran warfen eine Vielzahl von methodischen und normativen Fragen auf, die von den religiösen Klassen sehr vielschichtig, wenn nicht widersprüchlich angegangen wurden (S. 133-140, 184-190).

Der hierbei von den Regierenden stets vertretene Anspruch, Shari'a-konform zu handeln, unterscheidet sich nicht wesentlich von früheren Versuchen letztlich säkularer Herrscher, religiöse Autorität als Mittel zur Legitimierung dynastischer Macht und zur Aufrechterhaltung sozialer Kontrolle einzusetzen, eindrucksvoll beschrieben im 3. Kapitel "The Shari'a and Political Authority". Das qualitativ Neue an diesem jahrhundertealten Diskurs von Kontrolle und Legitimierung im Namen der Shari'a ist die spätestens unter Sultan Abdul-Hamid einsetzende "modern instrumentalisation of religion as nation-state ideology and its use as a weapon against internal and external opponents" (S. 138). Diese hier beginnende Instrumentalisierung des Religiösen und des offenbarten Rechts als Mittel nicht nur zur Durchsetzung von Partikularinteressen (traditionell jene der Geistlichkeit), sondern als Staatsideologie teil-moderner Staaten setzt sich im 20. Jahrhundert fort und mündet im Wahabitischen Saudi Arabien (S. 153-156), in Ägypten unter Sadat (S. 165-173), in Pakistan unter Zia ul-Haq, im Sudan unter Numeiri (S. 158-159) und natürlich in der Islamischen Republik Iran (Kapitel 6).

Das sich hier abzeichnende Bild der Rolle von Religion in Staat und Gesellschaft kontrastiert mit dem z.B. von Bernard Lewis oder Ernest Gellner vertretenen (stellvertretend für viele, Muslim Society, 1983; Postmodernism, Reason and Reli-

gion, 1992), das Zubaida an anderer Stelle ausführlich behandelt hat. Zubaida macht zwar die Beobachtung, dass das oben beschriebene Projekt so erfolgreich gewesen ist, dass sowohl liberale Reformen als auch Sozialkonservative in der Sprache des islamischen Rechts argumentieren: "both sides appeal to religious sources and authorities: there seem to be no secularists" (S. 173, auch 167). Doch wie seine Untersuchungen des "real existierenden Islamismus" in Ägypten und besonders im Iran zeigen, ist der politische Islam bislang nicht in der Lage gewesen, ein funktionierendes Staats- und Gesellschaftsmodell zu entwickeln, das sowohl dogmatischen Ansprüchen als auch den praktischen Anforderungen eines modernen Staatswesens genügt.

Wiederum zeigt sich hier die besondere Stärke des Autors, die Rechtrealität vom dogmatischen Anspruch zu trennen und mit dieser zu kontrastieren. Die extreme Abhängigkeit des politischen Islams vom Rechtsinstitut der Maslaha (Allgemeininteresse), die in Khomeinis berühmter Erklärung von 1988 den islamischen Staat von buchstäblich allen Einschränkungen der Shari'a befreit (S. 210-213) und die in ähnlichen Worten auch von anderen Islamisten vertreten wird (S. 144-146), lässt Zweifel an der Praktikabilität des hohen dogmatisch-moralischen Anspruchs aufkommen. Dies steht im deutlichen Widerspruch zu der vom politischen Islam für gewöhnlich zum Ausdruck gebrachten Unnachgiebigkeit bezüglich der Anwendbarkeit härtester körperlicher Strafen, die historisch jedoch nur ausgesprochen selten angewendet wurden: "It is in modern times that political advocacy and the practice of some governments have insisted on the application of these elements, precisely as a marker of Islamicity and distinction from the West, as well as a means of intimidating opponents. It is ironic that the so-called Quranic punishments are described by commentators as 'medieval', when in fact medieval jurists and judges showed great restraint in their application, while modern dictators flaunt them as a sign of religious legitimacy." (S. 224)

Das vorliegende Buch kann mit Gewinn auch mit geringen Vorkenntnissen des islamischen Rechts gelesen werden, da es eingängig geschrieben ist, überflüssigen Jargon vermeidet und genau zitiert, ohne den Leser mit einem allzu umfangreichen Fußnotenapparat zu belasten. Die ausgezeichnete Bibliographie weist nur wenige Lücken auf und kann getrost als Ausgangspunkt für weitere Studien herangezogen werden. Das angehängte Glossar mit den wichtigsten arabischen (und z.T. persischen und türkischen) Fachtermini beschränkt sich bewusst auf die im Text angesprochenen Gebiete hauptsächlich des öffentlichen Rechts und wird gerade dem Laien die Lektüre erleichtern. Das Auslassen familien- und zivilrechtlicher Begriffe muss hierbei als Gewinn angesehen werden. Wie man es beim I.B. Tauris Verlag gewohnt ist, ist das Buch ausgezeichnet redigiert worden und verfügt über einen sorgfältig erstellten Index. Dem Rezensenten sind nur zwei offensichtliche Fehler aufgefallen (Ayatollah Golpayegani wird auf S. 196 richtig, aber auf S. 218 furchtbar entstellt buchstabiert; Mottahedehs Buch wird auf S. 229 Fn. 3 falsch datiert). Bisweilen stören allerdings die fehlplazierten Präpositionen im Text. Diese kleinen Punkte können allerdings nicht den ausgesprochen positiven Gesamteindruck trüben.

Ebrahim Afshar